Personalfragebogen Angaben zur Erstellung einer Sofortmeldung (gem. 2.SVÄndG §28a, Absatz 4)



Unterschrift des gesetzlichen Vertreters

:	P	Personalnummer		
Firma:				
Name des Mitarbeiters	1	Telefon-/Mobilfunknummer		
Persönliche Angaben:				
Familienname	Vorname			
Staatsangehörigkeit	Geschlecht	männlich weiblich	unbestimmt divers	
Versicherungsnummer (gem. Sozialvers.Ausweis)	Tag der Beschäftig	Tag der Beschäftigungsaufnahme		
Bei Nichtvorlage der Versicherungsnum	mer sind weitere A	ngaben notv	vendig	
Straße und Hausnummer (inkl. Anschriftenzusatz)	PLZ, Ort			
Geburtsname	Geburtsdatum			
Geburtsort	Geburtsland			
Erklärung des Arbeitnehmers: Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben der Wa Vorlagepflicht meiner Ausweispapiere (siehe Seite 2) w				
Datum	Un	Unterschrift Arbeitnehmer		
 Datum		 Bei Minderjährigen		

Personalfragebogen

Angaben zur Erstellung einer Sofortmeldung (gem. 2.SVÄndG §28a, Absatz 4)



Firma:

Name des Mitarbeiters Personalnummer

Auszug aus dem Gesetz:

§ 28a

- "(4) Arbeitgeber haben den Tag des Beginns eines Beschäftigungsverhältnisses bei dessen Aufnahme an die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung nach Satz 2 zu melden, sofern sie Personen in folgenden Wirtschaftsbereichen oder Wirtschaftszweigen beschäftigen:
- 1. im Baugewerbe,
- 2. im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe,
- 3. im Personenbeförderungsgewerbe
- 4. im Speditions-, Transport- und damit verbundenen Logistikgewerbe,
- 5. im Schaustellergewerbe,
- 6. bei Unternehmen der Forstwirtschaft,
- 7. im Gebäudereinigungsgewerbe,
- 8. bei Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen,
- 9. in der Fleischwirtschaft.

Die Meldung enthält folgende Angaben über den Beschäftigten:

- 1. den Familien- und die Vornamen,
- 2. die Versicherungsnummer, soweit bekannt, ansonsten die zur Vergabe einer
- Versicherungsnummer notwendigen Angaben (Tag, Ort und Land der Geburt, Anschrift),
- 4. die Betriebsnummer des Arbeitgebers und
- 5. den Tag der Beschäftigungsaufnahme."

Hinweis für den Arbeitnehmer:

Mitführungs- und Vorlagepflicht von Ausweispapieren (Gemäß § 2a des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes)

Bei der Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen sind die in den oben genannten Wirtschaftsbereichen oder Wirtschaftszweigen tätigen Personen verpflichtet, ihren Personalausweis, Pass, Passersatz oder Ausweisersatz mitzuführen und den Behörden der Zollverwaltung auf Verlangen vorzulegen.